

## **Friedhofsgebührensatzung**

der Ortsgemeinde Eitelborn vom

22.09.2019

Der Ortsgemeinderat Eitelborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen der Ortsgemeinde Eitelborn werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.01.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.04.2015, außer Kraft.

56337 Eitelborn, 22.09.2019

Ortsgemeinde Eitelborn

---

Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

<b>I.</b>	<b>BESTATTUNGSGEBÜHREN</b>	
<b>1.</b>	<b>Erdbeisetzungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>in Reihengrabstätten</b>	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	290 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	580 EUR
<b>1.2</b>	<b>in Wahlgrabstätten</b>	
1.2.1	Zweitbelegung einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	580 EUR
<b>2.</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten als Erdgräber sowie vorhandenen Erdgrabstätten	87 EUR
2.2	in der Urnenmauer	58 EUR
<b>3.</b>	<b>Erdbeisetzungen von:</b>	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	87 EUR
<b>II.</b>	<b>GEBÜHREN FÜR AUSBETTUNGEN UND WIEDERBEISETZUNGEN</b>	
<b>1.</b>	<b>Ausbettung von Leichen</b> Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
<b>2.</b>	<b>Ausbettung von Urnen</b>	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	87 EUR
2.2	Ausbettung von Urnen aus Urnennischen in der Urnenmauer	58 EUR
<b>3.</b>	<b>Wiederbeisetzung</b> Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
<b>III.</b>	<b>NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten</b>	
<b>1.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)</b>	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	387 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	969 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld	443 EUR
1.4	als Urnenreihengrabstätte in der Urnenmauer	581 EUR
1.5	als anonyme Urnenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld mit Grabpflege	577 EUR
<b>2.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)</b>	
2.1	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte in einem Urnengrabfeld	775 EUR
2.2	als Urnenwahlgrabstätte in der Urnenmauer	989 EUR

<b>3.</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)</b>	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	38 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	94 EUR
3.3	jede weitere Wahlgrabstelle	38 EUR
3.4	Urnenwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	22 EUR
3.5	Urnenwahlgrabstätte in der Urnenmauer	28 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
<b>IV.</b>	<b>BENUTZUNG DER TRAUERHALLE UND DER LEICHENKÜHLZELLE</b>	
<b>1.</b>	<b>Benutzung der Trauerhalle je Bestattung</b>	80 EUR
<b>2.</b>	<b>Benutzung der Leichenkühlzelle</b>	
2.1	bis zu drei Tagen	100 EUR
2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	33 EUR
<b>3.</b>	<b>Benutzung der Trauerhalle je Bestattung und der Leichenkühlzelle bis zu drei Tagen</b>	180 EUR